

Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Fribourg, Sitzung Nr. 6
14./21. Dezember 2016

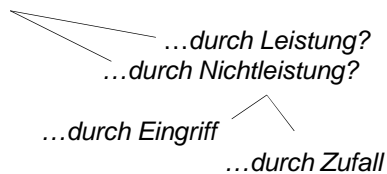
Grundlagenirrtum

- Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR
- Objektive Wesentlichkeit
- Subjektive Wesentlichkeit
- Erkennbarkeit
- Irrtum im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Geltendmachung innert Frist
- Keine Genehmigung des Vertrages

Ungerechtfertigte Bereicherung

- Bereicherung...
- ...aus dem Vermögen eines andern (besser: «auf Kosten eines andern»)
- ...ungerechtfertigt...

Ungerechtfertigte Bereicherung...



Konditionssperren

- Art. 63 OR
Leistung Nichtschuld
- Art. 64 OR
Bereicherungswegfall
- Art. 66 OR
Gaunerlohn

Entscheidbaum: Ist die Anfechtung noch möglich?

Ja (OR 31). Kann man den Kaufpreis mit der Kondiktion noch herausverlangen?

Vorfrage: Ist es die Kondiktion gemäss OR 62 II **oder** OR 62 II i.V.m. OR 63?

Art. 67 OR

Anfechtungs- oder Ungültigkeitstheorie?

BGE 114 II 131 ff., 142: «Nach der Ungültigkeitstheorie ist der Vertrag von Anfang an ungültig, entfaltet folglich überhaupt keine Wirkungen; (...). Der Vertrag ist somit suspensiv bedingt. Nach der Anfechtungstheorie gilt er hingegen vorerst als gültig, kann aber vom Irrenden durch Berufung auf den Willensmangel aufgelöst werden, weshalb er als resolutiv bedingt erscheint. (...). Nach einer dritten Theorie schliesslich, die von einer geteilten Ungültigkeit ausgeht, ist der Vertrag für die betroffene Partei von Anfang an ungültig, für die andere dagegen gültig, für jene also suspensiv, für diese resolutiv bedingt (...).

Art. 86 SchKG

(1) Wurde der Rechtsvorschlag unterlassen oder durch Rechtsöffnung beseitigt, so kann derjenige, welcher infolgedessen eine Nichtschuld bezahlt hat, innerhalb eines Jahres nach der Zahlung auf dem Prozesswege den bezahlten Betrag zurückfordern. 2 (...). (3) In Abweichung von Artikel 63 des Obligationenrechts (OR) ist dieses Rückforderungsrecht von keiner andern Voraussetzung als dem Nachweis der Nichtschuld abhängig.

Art. 672 ZGB

b. Ersatz

1 Findet keine Trennung des Materials vom Boden statt, so hat der Grundeigentümer für das Material eine angemessene Entschädigung zu leisten.

2 Bei bösem Glauben des bauenden Grundeigentümers kann das Gericht auf vollen Schadenersatz erkennen.

3 Bei bösem Glauben des bauenden Materialeigentümers kann es auch nur dasjenige zusprechen, was der Bau für den Grundeigentümer allermindestens wert ist.